

Preisänderungsregelung Freibad / Palatin

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise in § 4 Abs. 1 des Vertrages ohne Mehrwertsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
2. Der **geänderte Leistungspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,70 + 0,30 * L/L_0) \text{ [€/kW/a]}$$

In dieser Formel bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis.

LP₀ = Basis-Leistungspreis des jeweiligen Leistungspreises

Anschlussleistung	LP ₀ (Basis-Leistungspreis)
Anschlussleistung bis 15 kW	51,87 €/kW/Jahr
für jede weitere kW bis 30 kW	50,14 €/kW/Jahr
für jede weitere kW bis 80 kW	47,20 €/kW/Jahr
für jede weitere kW ab 80 kW	45,17 €/kW/Jahr

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D Energieversorgung (2020=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code 62221-0002.

L₀ = 100,9 (Mittelwert des veröffentlichten Lohnindex (L) aus den Werten des dritten und vierten Quartals des Jahres 2020 und des ersten und zweiten Quartals des Jahres 2021)

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * [0,75 * (0,55 * EG/EG_0 + 0,20 * HP/HP_0 + 0,10 * I/I_0 + 0,15) + 0,25 * WM/WM_0] \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis.

AP₀ = Basis-Arbeitspreis in Höhe von 8,11 ct/kWh.

EG = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP09-352227100, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, (2015 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte.

EG₀ = 83,48 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten aus den Werten Oktober bis Dezember des Jahres 2020 und Januar bis September des Jahres 2021).

HP = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP09-162914908, Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespä. (2015=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte.

HP₀ = 94,09 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten aus den Werten Oktober bis Dezember des Jahres 2020 und Januar bis September des Jahres 2021).

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X002, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte.

I₀ = 106,84 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten aus den Werten Oktober bis Dezember des Jahres 2020 und Januar bis September des Jahres 2021).

WM = der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage), (2020=100).

WM₀ = 95,95 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten aus den Werten Oktober bis Dezember des Jahres 2020 und Januar bis September des Jahres 2021).

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen die Faktoren „EG“, „HP“ und „I“ das Kostenelement sowie der Faktor „WM“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

4. Der **geänderte Emissionspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EF_{WÄV} * P_{CO_2}$$

EP = jeweils gültiger Emissionspreis.

$$EF_{WÄV} = 0,240 \text{ t}_{CO_2}/\text{MWh}_{Wärme} \text{ (Emissionsfaktor für die Jahre 2021 bis 2025)}$$

P_{CO₂} = Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres für die Jahre 2021 bis 2025 aktuell:

2021	2022	2023	2024	2025
25 (EUR)	30 (EUR)	30 (EUR)	45 (EUR)	55 (EUR)

Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für die Jahre ab 2026 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 sind die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. der Faktor P_{CO_2} daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. der Faktor P_{CO_2} zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. der Faktor P_{CO_2} zur Wälzung der Kosten nach dem BEHG nicht mehr geeignet sein sollten.

5. Der **geänderte Gasspeicherumlagepreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GSUP = GSUP_0 * GSU/GSU_0 \text{ [EUR/MWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

GSUP = jeweils gültiger Gasspeicherumlagepreis

GSUP₀ = Basis- Gasspeicherumlagepreis unter Berücksichtigung der eingesetzten Erdgasmengen für die Wärmerzeugung sowie für diese Erdgasmengen durch die Gasspeicherumlage entstehenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen in Höhe von 2,45 EUR/MWh (Wärme)

GSU = der unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in EUR/MWh (Gas)

GSU₀ = 1,86 EUR/MWh (gültig ab 1.1.2024)

6. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5 werden der Leistungs-, Arbeits-, Emissions- und der Gasspeicherumlagepreis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.
7. Eine Änderung des Leistungs-, Arbeits- und Emissionspreises tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 jeweils zugrunde gelegt:
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.1.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis

Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres)

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Quartalswerte mit einem Quartal Zeitverzug
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Holzschnitzelindex (HP) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (EG) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex (WM) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug

Eine Änderung des Gasspeicherumlagepreises tritt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres in Kraft und ist bis zum 01.04.2025 befristet. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 1 der jeweils gültige Wert der Gasspeicherumlage in EUR/MWh zugrunde gelegt.

8. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , I_0 , EG_0 , HP_0 , WM_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume vom Statistischen Bundesamt entsprechend angepasst.
9. SWW wird dem Kunden den geänderten Leistungspreis gemäß Ziffer 2, den geänderten Arbeitspreis gemäß Ziffer 3, den geänderten Emissionspreis gemäß Ziffer 4 sowie den geänderten Gasspeicherumlagepreis gemäß Ziffer 5 jeweils mit der nächsten Jahresabrechnung gemäß § 6 des Wärmeliefervertrages mitteilen.
10. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist SWW berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht.
11. SWW kann den Emissionswert $EF_{W_{\text{äv}}}$ durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO_2 -Emissionen der Wärmeerzeugung durch FWV um mehr als 5% ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung für den Emissionspreis abgedeckt ist. SWW überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO_2 -Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO_2 -Emissionen ist SWW zu einer Anpassung verpflichtet. SWW wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionswertes $EF_{W_{\text{äv}}}$ nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 1.1. eines Jahres möglich.